

VERORDNUNG DER STADT AUGSBURG ZUM SCHUTZ DES GRÜNBESTANDS UM DAS FRÜHERE KURHAUSTHEATER IN AUGSBURG-GÖGGINGEN

vom 20.10.1977 (ABl. vom 18.11.1977, S. 166)

Änderungsverordnung vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
16.08.2001	07.09.2001, S. 214	§ 5	01.01.2002

Aufgrund des Art. 12 Abs. 2, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayer. Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27.07.1973 (GVBl. S. 437) erlässt die Stadt Augsburg - Untere Naturschutzbehörde - folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 29.08.1977 Nr. 820-8631.2/4 genehmigte Verordnung:

§ 1

- (1) Der Bestand an Bäumen und Sträuchern des um das frühere Kurhaustheater in Augsburg-Göggingen gelegenen Parks (Teilfläche der Fl.Nr. 15 der Gemarkung Göggingen) wird unter Schutz gestellt.
- (2) Das Schutzgebiet ist begrenzt von einer in sich geschlossenen Linie, die wie folgt verläuft: Ausgehend von der südwestlichen Ecke des Flurstücks 15 der Gemarkung Göggingen der Westgrenze des Flurstücks folgend bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Flurstücks 18, von dort aus in südöstlicher Richtung zur Nordwestecke des westlichen Wirtschaftsgebäudes, an dessen West- und Südfront entlang, dann parallel zur nördlichen Flucht des früheren Kurhaustheaters zum Südwesteck des östlichen Wirtschaftsgebäudes und weiter an dessen Südfront bis zur Ostgrenze des Flurstücks 15, von hier aus der Ostgrenze in südlicher Richtung folgend bis zur Graf-von-Seyssel-Straße und dann entlang der Südgrenze zum Ausgangspunkt zurück.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2500, in welchem das Schutzgebiet grob schraffiert eingetragen ist, ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Es ist gemäß Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes verboten, Bäume und Sträucher des im § 1 genannten Schutzgebietes ohne Genehmigung der Stadt Augsburg zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Eine Veränderung ist jede Art der Beschädigung oder Verunstaltung wie z. B. das Anbringen von Aufschriften, Reklame- und Plakattafeln, Errichten von Verkaufsbuden, Abladen von Schutt.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht
 - a) für forstlich oder gärtnerisch sachgerechte Pflegemaßnahmen an den Bäumen und Sträuchern;
 - b) soweit Bäume und Sträucher infolge von Altersschäden, Krankheit oder Schädlingsbefall nicht mehr lebensfähig sind;
 - c) soweit von Bäumen und Sträuchern eine unmittelbar drohende Gefahr ausgeht;
 - d) für den Betrieb und die Unterhaltung der bestehenden Versorgungsleitungen.

§ 3

Die Stadt Augsburg kann für den Fall der Bestandsminderung anordnen, dass auf dem gleichen Grundstück Bäume und Sträucher in dem für die Erhaltung des Grünbestandes notwendigen Umfang als Ersatz angepflanzt werden.

§ 4

Die Stadt Augsburg kann nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 1 und 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes im Einzelfall Befreiung von dem Verbot des § 2 Abs. 1 erteilen.

§ 5

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Bäume und Sträucher des in § 1 genannten Schutzgebietes ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.

§ 6

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*

* Inkrafttreten der Verordnung betrifft die ursprüngliche Fassung vom 20.10.1977 (ABl. vom 18.11.1977, S. 166)